

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahl am 15. Mai. 2022 in den Wahlkreisen 1-Aachen I und 2-Aachen II

Gemäß § 19 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.08.1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2021 (GV. NRW. S. 189), in Verbindung mit § 22 Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 548, ber. S. 964/SGV.NRW 1110), zuletzt geändert durch Artikel 1 der 8. Verordnung zur Änderung der LWahlO vom 15.06.2021(GV. NRW. S. 790), fordere ich hiermit für die am 15. Mai 2022 stattfindende Landtagswahl zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen 1-Aachen I und 2-Aachen II auf.

A. Wahlkreiseinteilung

Gemäß der Anlage zu § 13 Abs. 1 LWahlG umfassen die Wahlkreise 1 Aachen I und 2 Aachen II das folgende Gebiet

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
1	Aachen I	<p>Von der Stadt Aachen</p> <p>die Stadtbezirke: Aachen-Laurensberg Aachen-Richterich Aachen-Haaren</p> <p>Aachen-Mitte mit den Stadtteilen: 10 Markt 13 Theater 14 Lindenplatz 15 St. Jakob 16 Westpark 17 Hanbruch 18 Hörn 21 Ponttor 22 Hansemannplatz 23 Soers 24 Jülicher Straße 25 Kalkofen 34 Rothe Erde 47 Marschiertor 48 Hangeweier</p>

2	Aachen II	Von der Stadt Aachen die Stadtbezirke: Aachen-Kornelimünster/Walheim Aachen-Brand Aachen-Eilendorf Aachen-Mitte mit den Stadtteilen: 31 Kaiserplatz 32 Adalbertsteinweg 33 Panneschopp 35 Trierer Straße 36 Frankenberg 37 Forst 41 Beverau 42 Burtscheider Kurgarten 43 Burtscheider Abtei 46 Steinebrück
---	-----------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

B. Ort und Zeit der Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Kreiswahlvorschläge sind bis zum 59. Tag vor der Wahl - Donnerstag, 17. März 2022, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist) - bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Aachen als Kreiswahlleiterin, Fachbereich Bürger*innendialog und Verwaltungsleitung, Bereich Wahlen, Blücherplatz 43, 52068 Aachen, einzureichen.

Sie sind nach Möglichkeit so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Kreiswahlvorschläge berühren, rechtzeitig vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

Alle amtlichen Vordrucke für die Kreiswahlvorschläge sind bei der Kreiswahlleiterin (Anschrift s.o.) nach Terminabsprache kostenfrei erhältlich oder telefonisch Tel.: 0241/432-1609 oder per E-Mail unter wahlen@mail.aachen.de anzufordern.

C. Wählbarkeit

Gemäß § 4 LWahlG ist wählbar, wer am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 3 Monaten seine (Haupt)Wohnung in Nordrhein-Westfalen hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder gemäß § 1 Nr. 3 LWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Gemäß der §§ 17a bis 19 LWahlG sowie 22a und 23 LWahlO gilt:

D. Wahlvorschlagsrecht; Beteiligungsanzeige

Kreiswahlvorschläge können von Parteien (§ 2 Parteiengesetz), Wählergruppen (mitgliedschaftlich organisierte Gruppen von Wahlberechtigten) und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können gemäß § 17a Abs. 2 LWahlG als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 90. Tag vor der Wahl - spätestens am Montag, 14.02.2022, bis 18.00 Uhr (Ausschlussfrist) - dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige ist an den Landeswahlleiter des Landes Nordrhein-Westfalen, Friedrichstr. 62-80, 40217 Düsseldorf (Postanschrift: 40190 Düsseldorf) zu richten. Für die Beteiligungsanzeige gelten die Bestimmungen des § 17a LWahlG u. § 22a LWahlO. Weitere Informationen sind beim Landeswahlleiter erhältlich sowie auf der Internetseite (<https://www.im.nrw/landtagswahl-2022>) bereitgestellt.

Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

E. Inhalt und Form des Kreiswahlvorschlages

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11a LWahlO eingereicht werden und darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten.

Er muss Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung) und E-Mail-Adresse oder Postfach des Bewerbers, sowie bei Parteien und Wählergruppen deren Namen oder Bezeichnung und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, enthalten; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden (§ 19 Abs. 3 LWahlG, § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 LWahlO).

Ein Bewerber darf - unbeschadet seiner Bewerbung in einer Landesliste - nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. In einen Kreiswahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer wählbar ist und seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gelten die Person, welche als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Fehlt bei einem Kreiswahlvorschlag eines Einzelbewerbers das Kennwort, ist es dem demokratischen Wahlverfahren unangemessen oder ist es geeignet, Verwechslungen mit anderen Kreiswahlvorschlägen hervorzurufen, so erhält der Kreiswahlvorschlag den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort. Geben die Namen mehrerer Parteien oder Wählergruppen oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Kreiswahlausschuss nach Anhörung der erschienenen Vertrauenspersonen der betroffenen Kreiswahlvorschläge einem oder mehreren Kreiswahlvorschlägen eine Unterscheidungsbezeichnung bei; hat der Landeswahlausschuss eine Unterscheidungsregelung getroffen, so gilt diese.

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge an den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem vorstehenden Absatz gemäß unterzeichnet sein.

Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem vorstehenden Absatz entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben mindestens drei Unterzeichner (Wahlberechtigte) ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind und Kreiswahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern müssen ferner von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (siehe auch G.)

F. Aufstellung von Bewerbern einer Partei oder einer Wählergruppe

Für Parteien oder Wählergruppen gilt, dass in einem Kreiswahlvorschlag als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe nur benannt werden kann, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist. Als Bewerber einer Partei kann nur gewählt werden, wer deren Mitglied ist und keiner bzw. keiner anderen Partei angehört.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlkreis zum Landtag nach § 1 LWahlG wahlberechtigt ist. Die Bewerber für die Wahlkreise 1-Aachen I und 2-Aachen 2 können in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden.

Die Wahlen der Bewerber und Vertreter für die Vertreterversammlungen sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode durchzuführen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers (Anlage 9a LWahlO) mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Beizufügen ist die gegenüber dem Kreiswahlleiter abzugebende Versicherung an Eides statt des Bewerbers einer Partei, dass er Mitglied der Partei ist, für die er sich bewirbt, und dass er keiner bzw. keiner anderen Partei angehört (Anlage 12a LWahlO). Der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer haben gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern (Anlage 10a LWahlO), dass die Wahl des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt und den Bewerbern Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Im Falle eines Einspruchs gegen den Beschluss der Mitglieder- oder Vertreterversammlung ist ebenfalls eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt einzureichen.

G. Form und Inhalt von Unterstützungsunterschriften

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag NRW oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land NRW ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind sowie Kreiswahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern müssen von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern (Anlage 14a LWahlO) unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei bereitgestellt. Bei Anforderung sind Familienname, Vorname und Wohnort des vorgeschlagenen Bewerbers und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung), die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben. Bei Einzelbewerbern kann ein Kennwort angegeben werden. Der Kreiswahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichnenden persönlich und handschriftlich auszufüllen.

Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung (Anlage 14a LWahlO oder Anlage 15 LWahlG) seiner Gemeinde über seine Wahlberechtigung im Wahlkreis im Zeitpunkt der Unterzeichnung beizufügen.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Kreiswahlvorschlages durch den Bewerber ist zulässig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

H. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 11a LWahlO) sind beizufügen:

Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufstellung zustimmt und dass er für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat (Anlage 12a LWahlO oder auf dem Kreiswahlvorschlag Anlage 11a LWahlO);

Eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über die Wählbarkeit des Bewerbers (Anlage 13 LWahlO oder auf dem Kreiswahlvorschlag Anlage 11a LWahlO);

Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen

- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers (Anlage 9a LWahlO), im Falle eines Einspruchs nach § 18 Abs. 6 LWahlG auch eine Niederschrift über die (einmalig) wiederholte Abstimmung, und
- die nach § 18 Abs. 8 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10a LWahlO);
- Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien die Versicherung an Eides statt des Bewerbers, dass er Mitglied der Partei ist, die ihn aufgestellt hat, und keiner weiteren Partei angehört oder keiner Partei angehört (Anlage 12a LWahlO);
- Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien nach § 19 Abs. 2 Satz 2 LWahlG sowie von Wählergruppen und Einzelbewerbern die Unterstützungsunterschriften (Anlage 14a LWahlO) und die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Anlage 15 LWahlO), soweit das Wahlrecht nicht nach Anlage 14a LWahlO bescheinigt ist (vgl. G.).

I. Ungültige Kreiswahlvorschläge

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können bis zur Zulassung nur noch solche Mängel behoben werden, die die Gültigkeit des Kreiswahlvorschlages bei Ablauf der Einreichungsfrist nicht berühren (§ 21 Abs. 2 LWahlG, § 24 Abs. 1 LWahlO).

Ein gültiger Kreiswahlvorschlag liegt nach Ablauf der Einreichungsfrist **nicht** vor,

- a) wenn die Einreichungsfrist nicht gewahrt ist (§ 19 Abs. 1, § 21 Abs. 3 LWahlG),
- b) wenn bei Ablauf der Einreichungsfrist der Kreiswahlvorschlag nicht ordnungsgemäß unterzeichnet ist (§ 19 Abs. 2 LWahlG),
- c) wenn die erforderlichen Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen, es sei denn, der Nachweis der Wahlberechtigung kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§ 19 Abs. 2 LWahlG).
- d) wenn die Zustimmungserklärung des Bewerbers bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlt (§ 19 Abs. 3
- e) LWahlG),
- f) wenn bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen die Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung des Bewerbers (Anlage 9a LWahlO) oder die Versicherung an Eides statt (Anlage 10a LWahlO) bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlt (§ 18 Abs. 8 LWahlG),
- g) wenn bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien die Versicherung an Eides statt des Bewerbers, dass er Mitglied der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist und keiner bzw. keiner weiteren Partei angehört, fehlt.

J. Weitere Informationen

Über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 23.03.2022.

Aachen, den 11.11.2021

Die Kreiswahlleiterin

(Sibylle Keupen)